

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2017/600 von Anita Biedert-Vogt: «Unterbringung, Betreuung, Kosten und Identität der im Kanton BL wohnenden UMA»
2017/600

vom 10. April 2018

1. Text der Interpellation

Am Datum eingeben reichte Anita Biedert-Vogt die Interpellation 2017/600 «Unterbringung, Betreuung, Kosten und Identität der im Kanton BL wohnenden UMA» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss Amt für Migration halten sich zurzeit 62 UMA im Kanton Baselland auf. Nach sechs Monaten Aufenthalt im Heim für UMA in Arlesheim, ab 2018 in Oberwil, werden die UMA anderweitig platziert.

Unterbringung

1. *Wie viele UMA sind nach dem Aufenthalt im Heim für UMA in speziell für Minderjährige geeignete Einrichtungen untergebracht?*
2. *Wie viele UMA leben bei Verwandten?*
3. *Wie viele UMA sind bei einer Pflegefamilie wohnhaft?*

Betreuung

1. *Das Mandat der Vertrauensperson endet mit der Volljährigkeit der UMA. Ist damit zwingend ein Wechsel der Unterbringung in eine Asylstruktur mit erwachsenen Asylsuchenden verbunden?*
2. *Wie viele UMA befinden sich im Asylverfahren und geniessen dementsprechend den Schutz durch eine rechtskundige Person gemäss zivilrechtlichem Kindesschutz?*
3. *Wie viele UMA sind verbeiständet?*
4. *Welche Art der Massnahmen zum Schutze des Kindes werden seitens der KESB verordnet?*
5. *Wie viele UMA befinden sich in einer Integrationsklasse?*
6. *Wie viele UMA besuchen eine Regelklasse der*
 - a) *Primarstufe?*
 - b) *Sekundarstufe?*
7. *Wie viele UMA werden im Jahre 2018 eine Integrations-Vorlehre beginnen? In welchem Berufsfeld?*

Kosten

1. *Auf welchen Betrag belaufen sich die Gesamtkosten für die im Kanton BL verweilenden UMA?*
2. *Seit der Asylgesetzrevision ist es nicht mehr möglich, andere Verwandte ausser Ehepartner und minderjährige Kinder via Familiennachzug in die Schweiz zu holen. Hat dies auch für die besondere Flüchtlingsgruppe der UMA Gültigkeit?*

Identität

1. *Oftmals verfügen UMA nicht über Identitätspapiere. Aufgrund welcher Fakten werden sie der jeweiligen Altersgruppe zugesprochen?*
2. *Wie hoch ist der Prozentsatz der 16- bis 17-Jährigen?*
3. *Wie viele UMA sind männlich/weiblich?*

Ich bitte den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung meiner Fragen und bedanke mich für die Bemühung.

2. Einleitende Bemerkungen

Unter den Personen, die in der Schweiz Asyl ersuchen, befinden sich auch unbegleitete minderjährige Asylsuchende (im Folgenden: UMA), die besonders verletzlich sind. Auf die besondere Situation von UMA muss Rücksicht genommen werden, insbesondere muss auch das Asylverfahren kindsgerecht durchgeführt werden. Zudem brauchen sie kindsgerechte Betreuung und Unterbringung.

Die meisten der vorliegenden Zahlen stammen vom Amt für Kinder, Jugend und Behindertenangebote (AKJB; BKSD). Sie umfassen unbegleitete minderjährige Asylsuchende (mit Ausweis N, also im Asylverfahren) wie auch solche, deren Verfahren bereits abgeschlossen wurde (mit Ausweis F, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, sowie mit Ausweis B, aufgenommene Flüchtlinge) oder deren Massnahme über die Volljährigkeit hinaus weiter geführt wird. Letztere sind per Definition nicht mehr minderjährig, weshalb die Angaben jeweils für Minder- und Volljährige getrennt gemacht werden. Die Minderjährigen wie auch die Volljährigen werden aber wegen der Lesefreundlichkeit unter den Begriff UMA gefasst.

Für die Erhebung der vorliegenden Zahlen wurde als Stichtag der 28. Februar 2018 gewählt, damit die von verschiedenen Stellen erhobenen Zahlen übereinstimmen.

3. Beantwortung der Fragen

Unterbringung

1. *Wie viele UMA sind nach dem Aufenthalt im Heim für UMA in speziell für Minderjährige geeignete Einrichtungen untergebracht?*

Zum heutigen Zeitpunkt befinden sich 27 UMA in speziell für Minderjährige geeigneten Einrichtungen, also in spezifisch für UMA geschaffenen Wohngruppen oder anderen stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Zusätzlich wird bei 15 jungen Erwachsenen eine entsprechende Leistung über die Jugendhilfe finanziert (zur Thematik „Leistungen für Volljährige“ siehe Abschnitt Betreuung, Frage 1).

2. *Wie viele UMA leben bei Verwandten?*

Per Stichtatum 28. Februar 2018 lebte ein UMA bei Verwandten. Dessen Unterbringung wird nicht über die Kinder- und Jugendhilfe finanziert.

3. *Wie viele UMA sind bei einer Pflegefamilie wohnhaft?*

Zum Erhebungsdatum des 28. Februar 2018 lebten 18 UMA in Pflegefamilien, die über die Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden. Zusätzlich wird die entsprechende Unterbringung bei 7 volljährigen UMA weiterhin finanziert.

Betreuung

1. *Das Mandat der Vertrauensperson endet mit der Volljährigkeit der UMA. Ist damit zwingend ein Wechsel der Unterbringung in eine Asylstruktur mit erwachsenen Asylsuchenden verbunden?*

Nein. Das Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz SGS 850) sieht vor, dass Beiträge der Jugendhilfe grundsätzlich bis zur Volljährigkeit gewährt werden. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern der Aufenthalt während der Minderjährigkeit begonnen hat. Als wichtige Gründe für die Beitragsgewährung über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus gilt insbesondere die Notwendigkeit der Leistungen, damit der oder die junge Erwachsene seine bzw. ihre schulische oder berufliche Ausbildung weiter verfolgen kann. Die Regelung wird auch bei UMA angewandt. Wie generell in der Jugendhilfe stehen auch für UMA, auf dem Weg zur Selbständigkeit neben der Weiterführung der Unterbringung in Pflegefamilien oder Wohngruppen, abgestufte Möglichkeiten wie betreutes Wohnen oder Nachbetreuung zur Verfügung. Ein Wechsel in die Asylstruktur der Gemeinden erfolgt bei jenen UMA, bei welchen kein ausreichender Grund zur Weiterführung von Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe vorhanden ist.

2. *Wie viele UMA befinden sich im Asylverfahren und geniessen dementsprechend den Schutz durch eine rechtskundige Person gemäss zivilrechtlichem Kindesschutz?*

Per Stichtag vom 28. Februar 2018 befanden sich fünf UMA in laufenden Asylverfahren, die jeweils eine Vertrauensperson haben.

3. *Wie viele UMA sind verbeiständet?*

Von den gesamthaft 67 platzierten UMA, die aktuell über die Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden, sind 45 verbeiständet.

4. *Welche Art der Massnahmen zum Schutze des Kindes werden seitens der KESB verordnet?*

Für die UMA werden folgende Kindesschutzmassnahmen ergriffen:

- Ernennung einer Vertrauensperson für die Dauer des Asylverfahrens gestützt auf Art. 17 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG, SR. 142.31).
- Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210).

Nebst den Vertretungsbeistandschaften und der Ernennung einer Vertrauensperson für das Asylverfahren (gewährleistet mit einer Leistungsvereinbarung zwischen dem kantonalen Sozialamt (KSA) und der Anlaufstelle Baselland) kommen bei UMA die gleichen Kindesschutzmassnahmen wie für alle anderen Minderjährigen auch in Frage, z.B. Platzierungen in einer Institution oder einer Pflegefamilie oder ambulante Massnahmen. Die UMA werden grundsätzlich nicht separat erfasst, so dass im Detail keine Zahlen verfügbar sind, wie viele andere Massnahmen für UMA angeordnet wurden

5. *Wie viele UMA befinden sich in einer Integrationsklasse?*

Das Amt für Volksschule (AVS) erhebt diesbezüglich keine Daten.

6. *Wie viele UMA besuchen eine Regelklasse der*
 - a) *Primarstufe?*
 - b) *Sekundarstufe?*

Das Amt für Volksschule (AVS) erhebt diesbezüglich keine Daten. Das AVS erhebt einzig Zahlen zu Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und zu Fremdsprachenintegrationsklassen (FIK). UMA werden dabei aber nicht bezeichnet – nur der Anteil DaZ-Schülerinnen und Schüler (SuS) mit einem Flüchtlingsstatus.

Daten liegen vor für die Anzahl DaZ-Lektionen / DaZ-SuS sowie FIK / FIK-SuS. Im Schuljahr 2017/18 sind gemeldet:

- 18 FIK mit 129 SuS / 84 Sek-SuS und 45 PS-SuS (UMA nicht bezeichnet).
- 163 DaZ-Lektionen für 133 SuS mit Flüchtlingsstatus / 47 Sek-SuS und 86 PS-SuS (UMA nicht bezeichnet).

7. *Wie viele UMA werden im Jahre 2018 eine Integrations-Vorlehre beginnen? In welchem Berufsfeld?*

Die Integrationsvorlehre (INVOL) richtet sich an spät eingereiste Migrantinnen und Migranten. Da sie erst nach der Volksschule einsetzt und bereits recht gute Deutschkenntnisse (A2) sowie einen Vorlehrvertrag mit einem Betrieb voraussetzt, ist anzunehmen, dass die Teilnehmenden der INVOL grossmehrheitlich über 18 Jahre alt sind. Das Amt für Berufsbildung und -beratung (AfBB) rechnet zwar mit einer grösseren Zahl von spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Vorlehren und auch in der INVOL, aber nur mit wenigen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Die Integrations- und Berufsvorbereitungs-klasse (IBK) richtet sich allgemein an spät eingereiste Migrantinnen und Migranten im Alter von 16 bis 19 Jahren, die keine oder ungenügende Deutschkenntnisse und keinen Sek II-Abschluss haben. Eine statistisch differenzierte Erhebung von UMA wird nicht gemacht.

Kosten

1. *Auf welchen Betrag belaufen sich die Gesamtkosten für die im Kanton BL verweilenden UMA?*

Die Gesamtkosten können so nicht eruiert werden, zumal nicht klar ist, welche Kosten mit den Gesamtkosten gemeint sind. Die Gesamtkosten (Bildung, Unterbringung, Begleitung, Betreuung, verfahrensrechtliche oder auch strafrechtliche Kosten etc.) setzen sich sehr komplex zusammen und können kaum auf die spezifische Personengruppe der UMA aufgeschlüsselt werden. Einzig für die Kosten des Erstaufnahmezentrums und der Anschlusslösungen in der Jugendhilfe gibt es gesicherte Zahlen.

Die Kosten für das Erstaufnahmezentrum in Arlesheim in den Jahren 2016 bis 2017 betragen insgesamt CHF 2'955'070.25. Der grösste Teil davon machten Betreuungskosten mit rund CHF 2 Mio. aus, die Objektkosten in der Höhe von rund CHF 520'000.- und die Kosten für die interne Beschulung von CHF 300'000.-. Die Finanzierung erfolgte ausschliesslich mit Bundesgeldern, einerseits aus Mitteln der laufenden Einnahmen der verschiedenen Bundespauschalen und andererseits dank der in den vergangenen Jahren vom KSA vorausschauend angelegten zweckgebundenen Reserven für den Asylbereich. Die danach folgenden Kosten für die Anschlusslösungen in Pflegefamilien, Wohngruppen oder bei entsprechendem Bedarf auch in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe, also Heimen, wurden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion geleistet. Die Gesamtnettokosten (abzüglich der Gemeindebeiträge, welche durch Bundesgelder finanziert wurden) betragen für die Jahre 2016 und 2017 gesamthaft CHF 6'674'987.69. Dies umfasst auch die Auslagen für die volljährigen UMA.

2. *Seit der Asylgesetzrevision ist es nicht mehr möglich, andere Verwandte ausser Ehepartner und minderjährige Kinder via Familiennachzug in die Schweiz zu holen. Hat dies auch für die besondere Flüchtlingsgruppe der UMA Gültigkeit?*

Das Gesetz sieht in dieser Hinsicht keine speziellen Ausnahmebestimmungen für die UMA vor, so dass die Bestimmungen grundsätzlich auch hier gelten. Ein sog. umgekehrter Familiennachzug

(Nachzug der Eltern oder Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen) ist in der Schweiz bislang kaum ein Thema.

Identität

1. *Oftmals verfügen UMA nicht über Identitätspapiere. Aufgrund welcher Fakten werden sie der jeweiligen Altersgruppe zugesprochen?*

Das Staatssekretariat für Migration ist für die Entgegennahme der Asylgesuche von UMA zuständig. Im Rahmen des Asylverfahrens werden die Personalien erhoben und es erfolgt u.a. eine einlässliche Befragung; auch zur Person. Den Betroffenen obliegt dabei eine gesetzliche Mitwirkungspflicht, welche nach Art. 8 Abs. 1 lit. a. AsylG auch die Offenlegung der Identität (mithin also auch das Alter) umfasst. Zusätzlich zu diesen persönlichen Angaben werden bei der Asylbefragung weitere herkunfts- und identitätsspezifische Indizien erhoben, bspw. die schulische Karriere, spezielle Ereignisse im Herkunftsland, sprachliche und andere Kenntnisse der Betroffenen etc. Mit Hilfe dieser Angaben und deren Verifizierung lassen sich Rückschlüsse auf das Alter ziehen.

Bestehen Hinweise darauf, dass eine angeblich minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat, so kann das SEM ein Altersgutachten veranlassen (Art. 17 Abs. 3bis AsylG).

2. *Wie hoch ist der Prozentsatz der 16- bis 17-Jährigen?*

Von den 67 minder- und volljährigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die über die Jugendhilfe finanziert werden, sind 58% (39) zwischen 16- und 17-jährig. Volljährig sind 22 Personen, unter 16-jährig 6 Jugendliche. Von den 45 minderjährigen UMA sind entsprechend 87% 16- oder 17-jährig.

3. *Wie viele UMA sind männlich/weiblich?*

Per Stichdatum 28. Februar 2018 waren 59 UMA männlich und 8 weiblich (inklusive volljährige).

Liestal, 10. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann